

einigung mit der Gottesmutter alles aus Liebe zu Jesus, ihrem göttlichen Sohne, zu tun. Auch empfiehlt man das Tragen der Medaille mit der Darstellung Mariä, Königin der Herzen, und die bekannten katholischen Andachtsübungen zur Verehrung der Gottesmutter wie den Rosenkranz, die lauretanische Litanei, das Magnifikat u. a. Ist irgendwo eine solche Bruderschaft durch den Diözesanbischof kanonisch errichtet, wendet man sich nach Rom an den Generalvorsteher der Missionäre von der Gesellschaft Mariä und erhält durch diesen den Anschluß an die römische Erzbruderschaft und die Mitteilung aller Bruderschaftsablässe.¹⁾

Am 18. Juli 1913 wurde eine solche Bruderschaft zu Trier in der Kirche des heiligen Apostels Matthias kanonisch errichtet.²⁾

Ablässe, zuwendbar nach dem am 18. Dezember 1913 gutgeheißenen Verzeichnis: Vollkommene am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft; Beichte und Kommunion. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen. — An folgenden Festtagen: Weihnachten, Mariä Verkündigung, Heimsuchung, Lichtmeß, Himmelfahrt, Fest der schmerzhaften Mutter am Freitag vor Palmsonntag und am 15. September.

Unvollkommene: 300 Tage jedesmal, sooft die Mitglieder das Gebetchen sprechen: „Ich bin ganz dein und alles, was ich habe, opfere ich dir auf, mein liebster Jesus, durch Maria, deine heiligste Mutter.“ — 100 Tage für jedes Werk der Frömmigkeit oder Liebe nach der Meinung des Bruderschaftszweckes.

Die Priester, welche Mitglieder der Bruderschaft sind, haben für drei Tage jeder Woche das persönliche Altarprivileg, wofern sie ein gleiches Privileg anderswoher nicht schon haben.

Alle Mitglieder können natürlich auch ebenso wie alle Gläubigen am Feste der Unbefleckten Empfängnis und am 28. April, dem Feste des seligen Grignon, vollkommenen Ablass gewinnen für das Beten der Weiheformel des Seligen.³⁾

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grogam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Der Studiennachweis der Ordinanden aus dem Ordensstande.) Die S. C. de Religiosis hat in der Vollversammlung am 8. Jänner 1915 in Auslegung einiger Bestimmungen ihres Dekretes vom 7. September 1909 (A. A. S. I. 701) entschieden:

1. Wenn Ordenskleriker ihre ordentlichen Studien nicht aus eigener Schuld oder durch Verschulden der Oberen, sondern z. B. krankheitshalber oder wegen militärischer Dienstleistung auf mehrere Monate unterbrechen müssen, kann ihnen das so unterbrochene Studienjahr gleichwohl zur Ordination angerechnet werden, wofern die Unterbrechung oder Verkürzung des Studienjahres zusammen nicht über drei Monate ausmache, die ver-

¹⁾ Adresse: Roma, Collegio Montfor, via Dogali 44. — ²⁾ S. „Pastor bonus“, Trier 1915, S. 433. — ³⁾ Vgl. Beringer-Hilgers I⁴, 302 ff, Nr. 292.

säumte Schulzeit durch privaten Unterricht hereingebracht wurde und im Examen das lückenlose Wissen des Kandidaten auch über jene Partien, die er versäumt hatte, nachgewiesen wurde.

2. Wenn ein Ordenskleriker nur den einen oder anderen Nebengegenstand des Studienjahres, welchem er angehört, nicht in der Schule, sondern privatim studiert hat, darf ihm allerdings gemäß der Entscheidung ad VI. vom 7. Sept. 1909 das betreffende Studienjahr vom Generaloberen des Ordens als vollgültig für den Weihenempfang angerechnet werden, aber nur auf Grund des günstigen Ergebnisses eines vor beeideten Examinatoren abgelegten Examens. Dieses Examen braucht nicht eigens veranstaltet zu werden, sondern kann zusammenfallen mit den allgemeinen Schlußprüfungen über das betreffende Studienjahr.

(A. A. S. VII, 123 s.)

(Die Vollmacht der Bischöfe, die Messfeier in Privathäusern zu gestatten.) Nach der Erklärung der S. C. de Sacram. vom 20. Dezember 1912 (A. A. S. IV, 725) haben die Ordinarien die Befugnis, von Fall zu Fall („per modum actus“) die Zelebration der heiligen Messe in Privathäusern aus entsprechenden und vernünftigen Gründen zu gestatten. Dieselbe Kongregation hat nun unter dem 22. März 1915 entschieden: 1. Die Ordinarien können diese Erlaubnis für jeden Tag ohne Ausnahme (also auch für die höchsten Feste) gewähren, wofern die *justa et rationabilis causa* zutrifft. 2. Sie können auf Grund dieser ihrer Vollmacht im einzelnen Falle auch die Zelebration in Privatoratorien an solchen Tagen, die im päpstlichen Indult ausgenommen sind, gestatten; nur müssen hierfür andere Gründe vorliegen als jene, welche für die Gewährung des Privatoratoriums maßgebend waren.

(A. A. S. VII, 147.)

(Familienadelstitel und -abzeichen der Bischöfe.) Durch ein Konsistorialdekret vom 15. Jänner 1915 untersagt der Heilige Vater allen Patriarchen, Erzbischöfen, Diözesan- und Weihbischöfen gänzlich die Beisetzung von Adelsprädikaten, Kronen und sonstigen weltlichen Adelsabzeichen in ihren Siegeln, Wappen und in den Aufschriften ihrer bischöflichen Erlässe. Ausgenommen sind nur die Attribute jener weltlichen Würden, die etwa mit einem erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle selbst verbunden sind, sowie jene der Orden der Johanniter und vom Heiligen Grabe. Ähnliche Vorschriften bestanden schon seit Jahrhunderten für die Kardinäle der heiligen römischen Kirche.

(A. A. S. VII, 172.)

(Bücherverbot.) Mit Dekret vom 12. April 1915 wurden nachstehende Werke auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt:

Cyrillos Macaire, „La Constitution divine de l'Eglise.“ Genève 1913. — Philipp Funk, „Von der Kirche des Geistes.“ Religiöse Essays im Sinne eines modernen Katholizismus. München, 1913. — Alphonse Saltzmann, „Les remèdes divins pour l'âme et le corps.“ Paris-Bruxelles, 1912. — Pierre de Coulevain, „Le roman merveilleux.“ Paris, s. a.

Die Autoren Damiano Avancini und Theodor Wacker haben sich den Dekreten der Indexkongregation vom 1. Juni 1914 (L. Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1914, S. 977 f) unterworfen. (A. A. S. VII, 180.)

(Die Andacht zum „Eucharistischen Herzen Jesu“.) Daß die Einführung des Titels „Eucharistisches Herz Jesu“ in die Liturgie der Kirche von der Indexkongregation abgewiesen wurde (vgl. L. Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1914, S. 739, 975), scheint gewisse kirchliche Kreise in Frankreich nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Ueber eine neuerliche Anfrage des Kardinals Amette von Paris hat sich nun auch das S. Officium mit diesem Gegenstande beschäftigt. Ein Schreiben des Kardinals Merry del Val, des Sekretärs des S. Officium, präzisiert den Standpunkt dieser obersten kirchlichen Behörde dahin: Soweit Bilder, symbolische Darstellungen, Kirchen- und Altartitel und überhaupt die liturgische Herz Jesu-Andacht der Kirche in Betracht kommen, hat es unbedingt bei dem abweislichen Bescheid der Indexkongregation sein Bewenden: „ne forte simplicium animis, novitatis amore captis, devotionem ipsam in erroneos vel minus opportunos sensus deflectentibus, res tam sancta obloquentium dicteriis exponeretur“. Die (Privat-) Andacht aber zum „Eucharistischen Herzen Jesu“ hat nach wie vor als vom Heiligen Stuhle gutgeheißen zu gelten in dem Sinne, in welchem sie in den einschlägigen kirchlichen Aktenstücken, besonders in der Collectio Indulgentiarum vom Jahre 1898 und im Breve Leos XIII. vom 16. Februar 1903 approbiert wird: nämlich als völlig identisch mit der Herz Jesu-Andacht überhaupt und nicht etwa als eine „höhere“ Andacht zum heiligsten Altarssakramente. (A. A. S. VII, 205 s.)

(Endgültige Regelung der Diözesanregierung in den Suburbikar-Bistümern.) Aus dem alten Herkommen, daß die Kardinalbischofe das Optionsrecht auf die freiwerdenden Suburbikarbisümer besaßen, ergab sich für diese Bistümer ein beständiger Wechsel in der Person des Diözesanbischofs. Den hieraus folgenden Uebelständen suchte Papst Pius X. mit der Konstitution „Apostolicae“ vom 15. April 1910 (A. A. S. II, 277 ss.) abzuhefen, indem er anordnete, daß die eigentliche Diözesanregierung in diesen Bistümern einem vom Kardinalbischof fast unabhängigen und bleibend eingesetzten „Suffraganbischofe“ übertragen werde. Im Motuproprio „Edita a Nobis“ vom 5. Mai 1914 (A. A. S. VI, 219 s.) ging dann derselbe Papst noch einen Schritt weiter und beseitigte das Optionsrecht der Kardinalbischofe durch die Bestimmung, daß in Zukunft jeder Kardinalbischof auf jenem Suburbikarbisum, das ihm zuerst zugefallen war, verbleiben, dem jeweiligen Dekan des heiligen Kollegiums aber zu seiner Diözese noch die Würde eines Bischofs von Ostia, das zu diesem Behufe aus der unio perpetua mit dem Bistum Velletri gelöst wurde, verliehen werden sollte. Das gesamte Einkommen der Suburbikarbisümer aber sollte kumulativ verwaltet und daraus der fixe Gehalt der sechs Suffraganbischofe entnommen, der Ueberschuß aber zu gleichen Teilen unter die Kardinalbischofe verteilt werden, wobei dem Dekan des heiligen Kollegiums ein doppelter Anteil zufallen sollte. Die Durchführung dieser

Maßnahmen scheint auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Papst Benedikt XV. hat nun mit der Apost. Konst. „Ex actis“ vom 1. Febr. 1915 die Regierung der Suburbikarbisümer und deren freie Temporalien-Administration wieder den Kardinalbischöfen selbst übertragen, so daß sie nur über eigenen Wunsch und im Bedarfsfalle einen „Weißbischöf“ erhalten. Jedoch bleibt das heilsame Gesetz Pius' X. aufrecht, daß jeder Kardinalbischöf dauernd an die Diözese gebunden ist, die ihm zuerst verliehen wurde; nur der jeweilig zur Würde des Kardinaldekans erhobene Kardinalbischöf erhält zu seinem Bistum noch dasjenige von Ostia dazu. (A. A. S. VII, 229 ss.)

(Zum Choralvortrag der Hymnen.) Auf mehrere Anfragen entschied die Ritenkongregation unter dem 14. Mai 1915: Die in den Hymnen des kirchlichen Offiziums häufig vorkommenden überzähligen Silben (syllabae hypermetricae) können, obgleich sie nach der Regel im Römischen Antiphonar distinkt gesprochen und mit der eigenen Note gesungen werden sollen, dennoch (dem Rhythmus zuliebe) elidiert werden, wenn es für die gesangliche Ausführung leichter und entsprechender erscheint.

(A. A. S. VII, 237.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kittligko in Ried (D.-De.).

I. Interessante Statistiken.

a) Die neueste Statistik der Weltkirche.

Nach einer in der „Salzburger Kirchenzeitung“ Nr. 11 veröffentlichten, aus dem *Annuario Ecclesiastico* herübergenommenen statistischen Zusammenstellung beträgt die Gesamtzahl aller Katholiken dormalen 304,673.866, wovon 297,440.170 auf den lateinischen, 7,233.696 auf die orientalischen Riten entfallen.

Nach Weltteilen ist die Gliederung folgende:

	Europa	Asien	Afrika	Amerika	Australien
1915:	191,529.620	6,304.177	3,014.464	94,519.750	9,305.846
1914:	190,630.849	6,207.405	2,816.669	92,144.396	9,287.833
Zuwachs:	898.780	96.772	197.795	2,375.354	18.013

Die Staaten mit größter Katholikenzahl (über 5,000.000) sind folgende: Frankreich 37 Mill., Italien 34 Mill., Oesterreich 26 Mill., Deutsches Reich 24 Mill., Brasilien 21.5 Mill., Spanien 19.6 Mill., Vereinigte Staaten mit Portorico 17 Mill., Russisches Reich 13.7 Mill., Mexiko 13.5 Mill., Ungarn 13 Mill., Philippinen 8 Mill., Argentinien 7.5 Mill., Belgien 7.4 Mill., Britische Inseln (europ. Besitz) 5.8 Mill., Portugal 5.6 Mill., Peru 5 Mill.

Von den Missionsländern steht Indien mit 2,650.293 Katholiken an der Spitze, China zählt 1,509.944 Getaufte; die französischen Kolonien in Asien nähern sich der Million: 980.000; Afrika weist gegen das Vorjahr eine Zunahme von 197.795 Getauften auf und fast sämtliche Bezirke, vornehmlich aus Belgisch-Kongo, aus den deutschen und französischen Kolonien, aus Britisch-Uganda, melden günstige Aussichten für das Missionswerk. Leider ist dieser Aufschwung plötzlich unterbrochen worden und es